

Elterninformation zum Antrag auf Schulbezirkswechsel

Jede Grundschule und jedes sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentrum (mit Ausnahme der SBBZ mit Internat) hat einen Schulbezirk. Schulbezirk ist das Gebiet des Schulträgers. Wenn in diesem Gebiet mehrere Schulen derselben Schulart bestehen, bestimmt der Schulträger die Schulbezirke.

Der Schulpflichtige hat die Schule zu besuchen, in deren Schulbezirk er wohnt. Dies gilt nicht für Schulpflichtige, die eine Gemeinschaftsschule oder eine Schule in freier Trägerschaft besuchen oder für die ein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot festgestellt wurde und die eine allgemeine Schule besuchen (inklusive Bildungsangebot).

Die Schulaufsichtsbehörde kann Abweichungen vom Schulbezirk auf Antrag der Erziehungsberechtigten zulassen oder auch anordnen.

Die Schulaufsichtsbehörde kann die Zuständigkeit für die Anhörung und die Entscheidung auf die geschäftsführenden Schulleiter übertragen.

(Schulgesetz § 25 Abs. 1 und 2 und § 76 Abs. 2)

Jede Entscheidung bzgl. eines Schulbezirkswechsels ist eine Einzelfallentscheidung.

Einem Schulbezirkswechsel kann jedoch nur in besonderen Ausnahmefällen zugestimmt werden.

Antragstellung

Geben Sie den Antrag in Papierform mit allen notwendigen Unterlagen im Original an der Schule Ihres Schulbezirks ab (**nicht** am Staatlichen Schulamt und **nicht** an der gewünschten Schule).

Bei Schulanfängern wird der Antrag mit der Schulanmeldung abgegeben.

Entscheidung

Wenn vor Ort eine geschäftsführende Schulleitung eingesetzt ist, entscheidet diese über den Antrag. Gibt es keine geschäftsführende Schulleitung, entscheidet das Staatliche Schulamt. Bei Einschulung kann die Entscheidung grundsätzlich erst nach der Schulanmeldung getroffen werden. Die Entscheidung über Ihren Antrag erhalten Sie in Form eines Bescheides. Auch die beteiligten Schulen werden über diese Entscheidung informiert.

Vorzulegende Unterlagen

- Antrag auf Schulbezirkswechsel [Download:Antrag Schulbezirkswechsel\(Öffnet in neuem Fenster\)](#)
- ggf. aktuelle Arbeitgeberbescheinigung beider Elternteile, auch bei getrenntlebenden Eltern (inkl. Arbeitszeiten (Wochentage, Anfang/Ende), Datum, Stempel, Unterschrift)
- ggf. Betreuungsbescheinigung [Download:Formular „Betreuungsnachweis“\(Öffnet in neuem Fenster\)](#)
- ggf. Bescheinigung Sorgerecht
- ggf. weitere Dokumente, die Ihren Antrag bestätigen, wie z.B: Auszug aus Miet-/Kaufvertrag, Hortplatzbestätigung, o.Ä.

Prüfung auf Vollständigkeit

Über Ihren Antrag kann erst entschieden werden, wenn alle notwendigen Unterlagen vorliegen. Darum prüft Ihre zuständige Schulleitung vorab, ob alle Nachweise erbracht wurden. Falls Nachweise fehlen, fordert die Schulleitung diese von Ihnen an.

Stellungnahme der beteiligten Schulen

Die beteiligten Schulleitungen (zuständige Grundschule des Schulbezirks & gewünschte Schule) geben eine Stellungnahme zu Ihrem Antrag auf dem Antragsformular ab und leiten alle Unterlagen zur Entscheidung an die geschäftsführende Schulleitung bzw. an das Staatliche Schulamt weiter.

Grundsätzlich keine ausreichenden Gründe für Schulbezirkswechsel:

- Betreuung durch Privatperson, wenn es an der zuständigen Grundschule ein Betreuungsangebot gibt
- Freundschaften, Vereinsmitgliedschaften oder anderweitige persönliche/soziale Verbindungen
- Klassengröße
- Wechselmodell bei getrenntlebenden Eltern
- Gewünschte Schule liegt auf dem Arbeitsweg eines Elternteils oder nahe Kindergarten/Kita